

Zur Geschäftsstelle gelangt am:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtskräftig seit:

Frankfurt am Main, den

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Frankfurt am Main

Geschäftsnummer:



Urteil

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

geboren am
wohnhaft:

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main – Strafrichter –

in der Sitzung vom 03. September 2010, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht
als Strafrichter

Staatsanwältin
Oberstaatsanwältin
als Beamtinnen der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt
als Verteidiger

Herr
Frau
als Nebenkläger

Rechtsanwalt
als Nebenklägervertreter der Nebenkläger

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen unerlaubten Entferns vom Unfallort zu einer

Freiheitsstrafe von 1 Jahr

verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Fahrerlaubnis wird entzogen.

Der Führerschein des Angeklagten wird eingezogen.

Vor Ablauf von 18 Monaten darf dem Angeklagten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Die notwendigen Auslagen der Nebenkläger tragen diese selbst.

Angewandte Vorschriften:

§§ 142 Abs. 1 Nr. 1, 69, 69 a, 56 StGB;

§ 472 StPO.

Der Angeklagte wurde in hiesiger Sache (nach Selbststellung) am 18.12.2009 vorläufig festgenommen und befand sich auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 17.12.2009 seit dem 18.12.2009 bis zum 17.03.2010 in Untersuchungshaft in der JVA Weiterstadt. Durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 17.03.2010 wurde der Angeklagte unter Auflagen vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont.

II.

Der Angeklagte befuhr am 12.12.2009 gegen 20.20 Uhr mit dem auf seinen Vater zugelassenen PKW Mercedes (amtliches Kennzeichen F-) mit einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/h, welche zum damaligen Zeitpunkt noch erlaubt war, die Rödelheimer Landstraße in Frankfurt am Main – aus Richtung Ludwig-Landmann-Straße kommend und in Fahrtrichtung "Auf der Insel".

Im Bereich der Sternbrücke erfasste er in seiner Fahrspur mit der linken Fahrzeugfront ungebremst den 14-jährigen Marc Schäfer, der mit seinem Skateboard unvermittelt in den Fahrbahnbereich vor den PKW des Angeklagten geraten war. Infolge der für den Angeklagten nicht vermeidbaren Kollision wurde Marc Schäfer auf den PKW geschleudert und die Frontscheibe des PKW durch den Aufprall stark beschädigt. Marc Schäfer kam nach ca. 35 Meter schwerstverletzt auf der Fahrbahn zum Liegen; er hatte ein schweres Schädel-Hirn-Trauma und multiple Linksseite Knochenbrüche erlitten. Marc Schäfer verstarb gegen 22.08 Uhr im Universitätsklinikum Frankfurt am Main an seinen Verletzungen, nachdem Passanten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfall die Rettungskräfte informiert hatten.

Der Angeklagte, der den Unfall bemerkt und auch sein Fahrzeug zunächst verlassen hatte, um nach Marc Schäfer zu sehen, verließ sodann mit seinem PKW die Unfallstelle, ohne seinen Gestellungspflichten zu genügen. Der Tod des Marc Schäfer wä-

re in Anbetracht des Verletzungsbildes auch bei einer direkten Benachrichtigung der Rettungskräfte durch den Angeklagten selbst nicht abzuwenden gewesen.

Der Angeklagte gab an, einen dumpfen Schlag verspürt zu haben. Danach habe seine Erinnerung ausgesetzt. Diese setzte erst wieder ein, als er zu Hause ankam. Sechs Tage nach dem Vorfall stellte er sich in Begleitung seines Verteidigers bei der Polizei.

III.

Die Feststellungen beruhen auf dem glaubhaften Geständnis des Angeklagten zur Sache sowie auf seinen Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Hauptverhandlung. Zweifel an der Wahrheit der Angaben bestehen nicht, jedenfalls ist anderes nicht nachweisbar.

Die weiteren Feststellungen zur Sache beruhen auf den uneidlichen Aussagen der Zeuginnen [Name] sowie [Name], geborene [Name]

Die Zeugen [Name] : gab für das Gericht glaubhaft und nachvollziehbar an, dass sie am Tatabend zur Tatzeit einen lauten Knall hörte. Sie habe sodann gesehen, wie ein Auto bremste und der Fahrer heraus stieg und auf den Boden schaute. Der Fahrer sei dann wieder eingestiegen und das Auto sei ihr entgegengekommen. Sie sei dann zu dem jungen Mann auf der Straße gegangen. Sie habe dann weitere Autos angehalten und gebeten, Rettungskräfte zu rufen. Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage oder der Glaubwürdigkeit der Zeugin bestehen nicht.

Die Zeugin [Name] sagte aus, dass sie am 12.12.2009 zwischen 20.10 Uhr und 20.20 Uhr vorbeigefahren sei. Sie sei mit dem Fahrrad unterwegs gewesen und habe hinter sich einen dumpfen Schlag gehört. Sie sei dann weitergefahren, weil sie dachte, dass ein Fahrzeugschaden vorläge. Als sie sich umgedreht habe, sah sie, dass ein Auto angehalten habe. Sie habe aber zu keiner Zeit an einen Personenschaden gedacht. Aus diesem Grunde sei sie weitergefahren. Erst am nächsten Tag habe sie mitbekommen, dass hier ein Personenschaden vorlag. Sie habe sich dann als Zeugin gemeldet. Sie gab weiterhin an, dass auf der Brücke an diesem Abend überhaupt nichts los war. Sie habe noch gedacht dass es merkwürdig sei, dass keine Autos un-

terwegs seien. Sie gab an, dass sie weder einen Skateboardfahrer gesehen oder gehört habe. Weiterhin gab sie an, dass nach dem Anhalten des Autos definitiv weitere Autos hinterher gekommen seien. Auch bezüglich dieser Zeugin liegen weder Zweifel an der Glaubhaftigkeit an der Aussage noch an der Glaubwürdigkeit der Zeugin vor.

Die Feststellungen zum Unfallhergang beruhen aus den Ausführungen des Sachverständigen I

Der Sachverständige führte aus, dass nach Auswertung aller vorhandenen Spuren von einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/h ausgegangen werden muss. Er führte weiter aus, dass es möglich sein könne, dass der Angeklagte den Geschädigten erst nach ca. einer Sekunde wahrgenommen habe. Es könne aber auch genauso sein, dass der Geschädigte bereits schon 10 oder 15 Sekunden für den Angeklagten sichtbar gewesen sei. Er führte weiter aus, dass zur Vermeidung eines Unfalls eine Zeitspanne von zwei Sekunden notwendig gewesen wäre. Er kam zu dem Ergebnis, dass dies alles nur Möglichkeiten darstelle. Es gäbe aber keine Nachweise dafür. Abschließend kommt er zu dem Ergebnis, dass allein anhand aller Indizien mit technischen Fakten nicht bewiesen werden könne, dass im konkreten Fall die Gefahr für den PKW-Fahrer länger als 2 Sekunden zu sehen bzw. zu erkennen gewesen sei und er deshalb den Unfall habe vermeiden können. Der Sachverständige hat sein Gutachten nachvollziehbar und überzeugend dargelegt. An der Sachkunde des Sachverständigen bestehen keinerlei Zweifel.

Die Feststellungen zur damals zugelassenen Höchstgeschwindigkeit beruht auf der Verlesung des Ermittlungsberichtes vom 17.12.2009.

Die Feststellungen zu der Vorstrafe beruht auf der Verlesung des Bundeszentralregisterauszuges in der Hauptverhandlung, dessen Inhalt der Angeklagte als richtig anerkannte. Das diesbezügliche Urteil sowie der Beschluss die Aussetzung betreffend wurden in der Hauptverhandlung verlesen.

IV.

Der Angeklagte hat sich demnach des unerlaubten Entferns vom Unfallort gemäß den §§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat sich der Angeklagte nicht der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht. Der Sachverständige konnte auch nach persönlicher Befragung der anwesenden Zeugen nicht eindeutig feststellen, wie lange der Angeklagte vor der Kollision den Geschädigten wahrnehmen konnte. Er führte auch weiter aus, dass es keine weiteren Möglichkeiten zur Aufklärung gäbe. Somit ist wegen des Grundsatzes "im Zweifel für den Angeklagten" davon auszugehen, dass der Unfall für den Angeklagten nicht vermeidbar war. Sofern von Unvermeidbarkeit ausgegangen werden muss, ist für den Vorwurf einer fahrlässigen Straftat kein Raum mehr.

Die Strafverfolgung wurde im Übrigen gemäß § 154 a StPO auf den Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort beschränkt, so dass hier insbesondere keine Ausführungen mehr zu einer möglichen unterlassenen Hilfeleistung gemacht werden dürfen.

V.

§ 142 StGB sieht für die begangene Tat einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vor.

Zu Gunsten des Angeklagten spricht zunächst sein Geständnis in der Hauptverhandlung. Dies war in vollem Maße zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Sofern er keine Angaben gemacht hätte, wäre eine langwierige Beweisaufnahme von Nöten gewesen. Es sprechen zwar nach Aktenlage einige Indizien dafür, dass er zum damaligen Zeitpunkt der Fahrer des Fahrzeuges gewesen war. Fraglich ist allerdings immer, inwieweit sich dies in einer Hauptverhandlung dann auch bestätigt. Weiterhin war zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er sich 6 Tage nach der Tat selbst bei der Polizei gestellt hat. Hierbei wurde zwar berücksichtigt, dass der Fahndungsdruck auf den Angeklagten sehr hoch war. Allerdings hätte sich der Angeklagte auch ins Ausland absetzen können und hätte somit ein Ergreifen erschwert.

Zu Lasten des Angeklagten geht zunächst, dass er bereits einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Dabei musste allerdings berücksichtigt werden, dass es sich um eine Jugendstrafe handelt. Das Landgericht hat seinerzeit festgestellt, dass es sich lediglich um eine kurze Episode im Leben des Angeklagten gehandelt hat.

Die Vollstreckung der weiteren damaligen Strafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden, da der Angeklagte sein Leben komplett geändert hat. Ihm wurde eine durchweg positive Legal- und Sozialprognose gestellt. Zu Lasten ging weiterhin, dass er unter laufender Bewährung steht. Hierbei war allerdings zu berücksichtigen, dass es sich um vorliegenden Falle nicht um eine von langer Hand geplante Straftat handelt, sondern dass der Tat ein Unfall zu Grunde lag und es sich um eine Spontanreaktion gehandelt hat. Besondere Berücksichtigung musste im vorliegenden Falle aber auch finden, dass hier nicht lediglich ein Sachschaden vorliegt. Vielmehr wurde ein junger Mensch angefahren, der auf Grund dieses Unfalles dann an den Verletzungen verstarb. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich, wie oben festgestellt, um einen Unfall gehandelt hat. Es ist dabei davon auszugehen, dass dieser unvermeidbar gewesen war. Es ist dann nicht zu verkennen, dass es für den Angeklagten ebenfalls nicht einfach sein wird, mit dieser Folge des Unfalles weiterzuleben.

Unter Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erachtet das Gericht deshalb die Verhängung einer

Freiheitsstrafe von 1 Jahr

für tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Es ist zu erwarten, dass sich der Angeklagte die erlittene Untersuchungshaft sowie das vorangegangene Verfahren und die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine weiteren Straftaten mehr begehen wird. Der Angeklagte lebt bei seiner Familie. Dort geht er seiner Tätigkeit als Systemgastronom nach. Seit seiner letzten Verurteilung hat er keine weiteren Straftaten mehr begangen.

Weiterhin waren die Umstände dieser Tat zu beachten, nämlich dass es sich um einen schrecklichen Unfall gehandelt hat. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass der Angeklagte tatsächlich nach der Tat eine Erinnerungslücke hatte. Auch spricht für eine positive Sozial- und Legalprognose, dass sich der Angeklagte, wenn auch 6 Tage nach der Tat, gestellt hat. Damit hat er gezeigt, dass er die Konsequenzen für sein Verhalten tragen will. Er hat sich sodann geständig zu seiner Fahrereigenschaft eingelassen.

Im Hinblick auf die laufende Bewährung war der Angeklagte hier nicht als Bewährungsversager einzustufen. Zum Einen handelt es sich um eine Jugendstrafe die schon viele Jahre zurückliegt. Zum Anderen hat der Angeklagte im vorliegenden Falle nicht von langer Hand geplant eine Straftat begangen. Der Angeklagte war in einen Unfall verwickelt und hat sich sodann unerlaubt vom Unfallort entfernt.

Weiterhin gebietet die Verteidigung der Rechtsordnung im vorliegenden Fall nicht, die Vollstreckung nicht zur Bewährung auszusetzen. Es liegt zwar im Hinblick auf das Ergebnis eine schwerwiegende Besonderheit vor und im Hinblick auf die mediale Berichterstattung erscheint es auch, dass das allgemeine Rechtsempfinden erschüttert sein könnte. Die bereits umfassend durchgeführte Würdigung von Tat und Täter macht es hier gerade aber nicht erforderlich, eine Strafaussetzung zu versagen. Es ist gerade nicht wegen dieser Tat oder dieses Täters zur Durchsetzung der Rechtsordnung geboten, die Strafe zu vollstrecken. Dabei ist nämlich insbesondere nicht auf die subjektive Sicht von möglichen Geschädigten oder bestimmten Einzelpersonen oder auch Personengruppen abzustellen, sondern auf das Rechtsempfinden der über die Besonderheiten des Einzelfalls aufgeklärten Bevölkerung.

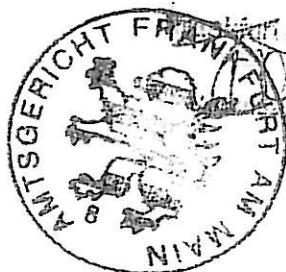
Durch die Tat hat sich der Angeklagte gemäß § 69 Abs. 1 StGB als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges erwiesen. Aus diesem Grunde war die Fahrerlaubnis zu entziehen und der Führerschein einzuziehen. Weiterhin war eine Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis gemäß § 69 a StGB zu bestimmen, die mit 18 Monaten angemessen ist.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Die Kostenentscheidung bezüglich der Nebenklage folgt aus § 472 StPO (Meyer Goßner, StPO, 52. Auflage, § 472, Rdnr. 6).

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt

20. SEP. 2010

Stellvertreter des Vorsitzenden